

# Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025, findet die **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag** statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Mülsen ist in folgende 11 allgemeine **Wahlbezirke** eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraumes
1	Abgrenzung des Wahlbezirks 1: Albert-Funk-Siedlung, Am Grubenberg, Am Hausteich, Am Sportplatz, Am Wiesengrund, Anger, Forsthaus, Friedhofsweg, Gasse, Grundstraße, Grüne Aue, Gärtnerweg, Heinrichsorter Straße, Lindenstraße, Ludwig-Jahn-Straße, Marienauer Straße, Mittelstraße, Neuschönburger Straße 70 –132, Ringstraße, Siedlungsweg, Talstraße, Waldeck, Wasserberg	Sport- und Freizeitzentrum Neuschönburg Neuschönburger Straße 81 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
2	Abgrenzung des Wahlbezirks 2: Am Schrebergarten, Flurstraße, Lange Wand, Neuschönburger Straße 1 – 69, Niclaser Steig, Oberdorf, Ortmannsdorfer Straße, Wildenfelser Straße	Sport- und Freizeitzentrum Neuschönburg Neuschönburger Straße 81 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
3	Die gesamte Ortschaft Mülsen St. Niclas bildet den Wahlbezirk 3.	Vereinshalle Mülsen St. Niclas Saal, Schachtstraße 4 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
4	Abgrenzung des Wahlbezirks 4: Am Poppensberg, Amseltal, Bachgasse, Badstraße; Ernst-Schneller-Straße, Finkenweg, Hintere Gasse, Jakobusstraße, Kirchgasse, Klingeweg, Lerchenweg, Meisenweg, Mittelgasse, Parkstraße, St. Jacober Hauptstraße 65 – 182 B, St. Jacober Nebenstraße 56 – 171, Turnhallenweg, Vettermannstraße, Webschulweg, Zennerberg	Jakobus-Oberschule Speiseraum Jakobusstraße 6 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
5	Abgrenzung des Wahlbezirks 5: Am Brandberg, Am Winkel, An der Linde, An der Schule, Apothekengasse, Brunnergasse, Burgstraße 1 – 10, Dresdner Straße, Funkenburg, Gartenstraße, Hammergarten, Herbergeweg, Kleine Gasse, Lippoldsrüh, Max-Sachse-Straße, Otto-Buchwitz-Straße, St. Jacober Hauptstraße 1 – 64, St. Jacober Nebenstraße 1 – 55	Jakobus-Oberschule Aufenthaltsraum Jakobusstraße 6 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
6	Die gesamte Ortschaft Mülsen St. Micheln bildet den Wahlbezirk 6.	Haus der Musik Erdgeschoss Schulweg 1 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>

7	Die gesamte Ortschaft Stangendorf bildet den Wahlbezirk 7.	Mehrzweckhalle Stangendorf Stangendorfer Hauptstraße 52 abseits 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
8	Abgrenzung des Wahlbezirks 8: Am Leithenberg, Am Mühlberg, Am Schlosspark, An der Alten Brauerei, An der Festscheune, Bergstraße, Neue Siedlung, Rathausweg, Schneeberger Straße, Sonnenweg, St. Egidieners Straße, Thurmer Hauptstraße, Thurmer Nebenstraße, Voigtlaidener Straße, Zwickauer Straße	Ganztagschule Thurm Turnhalle Schulstraße 3 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
9	Abgrenzung des Wahlbezirks 9: Alte Siedlung, Außenring, Feldstraße, Schulstraße	Ganztagschule Thurm Turnhalle Schulstraße 3 08132 Mülsen <b>barrierefrei</b>
10	Die gesamte Ortschaft Niedermülsen bildet den Wahlbezirk 10.	Feuerwehr- und Vereinshaus Niedermülsen Herbert-Heft-Straße 21 08132 Mülsen <b>nicht barrierefrei</b>
11	Die gesamte Ortschaft Wulm mit den Ortsteilen Wulm und Berthelsdorf bildet den Wahlbezirk 11.	Feuerwehrgerätehaus Wulm Beratungsraum Wulmer Hauptstraße 5 A 08132 Mülsen <b>nicht barrierefrei</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 02.02.2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die drei Briefwahlvorstände treten

- zur Zulassung der Wahlbriefe am Wahltag um 15:00 Uhr,
- zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18:00 Uhr

im Verwaltungszentrum der Gemeinde Mülsen,

- Aufenthaltsraum Dachgeschoss, Zimmer 302,
- Beratungsraum Erdgeschoss, Zimmer 107 und
- Beratungsraum Erdgeschoss, Zimmer 108

St. Jacober Hauptstraße 128 in 08132 Mülsen zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlich hergestellten Stimmzetteln**. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe anderer Personen bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem

Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Abs. 5 Bundeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Mülsen, den 24.01.2025

Michael Franke, Bürgermeister